

BÜNDNIS 90/Die Grünen
Kreistagsfraktion
Frau Fraktionssprecherin
Cornelia Schmelzer
Portastr. 13
32382 Minden

Der Landrat
Referentin Kreisdirektorin
und Landrat

Portastr. 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-32110
a.breder@
minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Frau Breder

Zi-Nr.: 211 (Geb. A, 2.OG) Durchwahl: 807-22110

Datum: 06.04.2020

Antworten der Verwaltung zur Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 27.02.2020 zur Fällaktion einer auf der Naturschutzliste vorgemerkten Blutbuche in Minden, Hardenbergstraße

Sehr geehrte Frau Schmelzer,
ich komme zurück auf die o.a. Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 27.02.2020 und übersende Ihnen nachstehend die Antworten der Verwaltung:

zu 1.: Die Blutbuche wurde im September 2016 im Rahmen eines Ortstermins von einer Mitarbeiterin des Umweltamtes im Beisein der Mieterin des Nachbargrundstücks, in Augenschein genommen. Im Oktober 2016 wurde der Mieterin des Nachbargrundstücks mitgeteilt, dass der Baum auf die entsprechende Vorschlagsliste genommen wird. Gefahr im Verzug bzw. eine akute Gefährdungslage konnte nicht erkannt werden. Der Baumstandort befand sich in einem Bebauungsplangebiet in einem nicht überbaubaren Bereich.

zu 2.: Die Entscheidung, dass die Blutbuche endgültig nicht mehr als mögliches Naturdenkmal in Frage kommt, wurde nach dem 03.02., nach der Inaugenscheinnahme des Baumes durch eine Mitarbeiterin des Umweltamts (Assessorin der Forstwissenschaft) im Beisein eines weiteren Mitarbeiters des Umweltamts (Verwaltungsfachmann) und nach gemeinsamer Beratung mit der Leiterin der Unteren Naturschutzbehörde getroffen.

Aufgrund dieser Bewertung wurde die im Vorfeld ausgesprochene einstweilige Sicherstellung des Baumes wieder aufgehoben. Vor der Sicherstellung wurde der Baum im Stammfußbereich umfassend eingeritzt (siehe beigefügte Fotos) und es wurden bereits einige Äste als Beginn einer beabsichtigten Fällung des Baumes eingekürzt.

Dazu wurde von der Mitarbeitern des Umweltamts eine große Faulstelle im oberen Stammbereich (siehe beigefügtes Foto) entdeckt. Die Tatsache, dass die Sicherstellung aufgehoben wurde, hat jedoch nichts mit der grundsätzlichen Wertigkeit des Baumes und seinem mittelfristigen Erhalt zu tun.

Um dem Eigentümer trotzdem die Wertigkeit des vorgeschädigten Baumes näher zu bringen, wurde dieser mit seinem Rechtsbeistand sowie dem planenden Architekten zu einem klärenden Gespräch ins Kreishaus eingeladen. In dem Gespräch wurde ausführlich darauf hingewiesen, dass der Erhalt des Baumes aus Sicht des Naturschutzes sehr wünschenswert sei. Zudem wurde die unsägliche und mutwillige Einritzung des Baumes, wodurch er langfristig geschädigt wurde, gerügt. Rechtliche Mittel zur Ahndung der Einritzung stehen der Naturschutzbehörde hierfür nicht zur Verfügung.

Das passende Mittel zum Schutz eines wertvollen und erhaltenswürdigen Baumbestandes ist eine kommunale Baumschutzsatzung.

Eine abschließende Bewertung darüber, ob ein vorgemerakter Baum tatsächlich als Naturdenkmal ausgewiesen wird, wird regelmäßig unmittelbar vor Aufnahme dieses in die entsprechende Verordnung getroffen. Vorgeschädigte Bäume, die zudem noch an einem kritischen Standort stehen (hier direkt an Mauerwerk), kommen nicht mehr als Naturdenkmal in Betracht.

zu 3.: Dieser Frage liegt eine sachlich nicht richtige Darstellung des prozessualen Geschehensablaufs zu Grunde, die das Mindener Tageblatt leider aufgrund von Aussagen des Ehemannes der Antragstellerin, der als ihr Prozessbevollmächtigter agierte, übernommen hat. Zum besseren Verständnis wird die prozessuale Situation chronologisch dargestellt:

Am 10. Februar 2020 erschien die Mieterin des Nachbargrundstücks bei der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts und stellte dort einen Antrag auf Aufrechterhaltung einer einstweiligen Sicherstellung einer als Naturdenkmal vorgemerkten Blutbuche durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke wegen Gefahr im Verzug.

Der Vorsitzende Richter der zuständigen 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden nahm danach Kontakt mit dem Umweltamt des Kreises auf. In einem Gespräch mit der zuständigen Arbeitsgruppenleiterin stellte der Vorsitzende den Erlass eines sog. Zwischenbeschlusses gem. § 123 Abs. 2 S. 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 8 VwGO in Aussicht, sofern der Kreis nicht die einstweilige Sicherstellung des Baumes bis zur Entscheidung des Gerichts anordnen würde. Da nach Ansicht der zuständigen Arbeitsgruppenleiterin die Voraussetzungen für die Sicherstellung des Baumes nicht mehr vorlagen und ihrer Ansicht nach die Antragstellerin auch nicht antragsbefugt war, lehnte sie die erneute einstweilige Sicherstellung des Baumes ab.

Daraufhin erließ das Verwaltungsgericht am selben Tage einen sog. Zwischenbeschluss, wonach dem Kreis Minden-Lübbecke aufgegeben wurde, die bereits mit Verfügung vom 25. Januar 2020, aufgehoben am 10. Februar 2020, einstweilig sichergestellte Blutbuche bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erneut einstweilig sicherzustellen. Eine Befassung in der Sache war mit diesem Zwischenbeschluss nicht verbunden.

Gegen diesen Zwischenbeschluss, der dem Rechtsamt am folgenden Tag bekannt wurde, richtete sich eine noch am selben Tage vom Rechtsamt erhobene Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen. Statthaftes Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde und nicht der Einspruch.

Grund für die Beschwerde war, dass der am Vortag ergangene Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden rechtsfehlerhaft war. Dieser hätte bereits nach den im Beschluss formulierten Maßstäben nicht erlassen dürfen. Ob eine solche Zwischenentscheidung zu erlassen ist, ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu ermitteln. Im Rahmen dieser Abwägung sind die Folgen die eintreten, wenn die Zwischenentscheidung nicht erginge und der Eilantrag später Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die Zwischenentscheidung erginge und der

Eilantrag später abgelehnt würde. Einer Abwägung bedarf es nach der ständigen Rechtsprechung allerdings nicht, wenn der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Genauso lag es im vorliegenden Fall. Der Antrag war offensichtlich unzulässig. Denn der Antragstellerin fehlte es an der in analoger Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO notwendigen Antragsbefugnis. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung soll sicherstellen, dass nur derjenige klagen darf, der durch eine Verwaltungsentscheidung auch in eigenen Rechten verletzt ist. Die Regelungen des BNatSchG sowie des LNatSchG NRW vermitteln nach ständiger Rechtsprechung aber keinen Drittschutz. Das heißt, eine Verletzung naturschutzrechtlicher Vorschriften kann grundsätzlich nicht von Dritten (z.B. Nachbarn) gerügt werden.

Dieser Rechtsansicht schloss sich dann am Freitag, den 14. Februar 2020 das Verwaltungsgericht durch Beschluss (Aktenzeichen 1 L 89/20) an. Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wurde abgelehnt, da die Antragstellerin nicht antragsbefugt sei. Das Gericht machte sich damit die Begründung des Kreises vollumfänglich zu Eigen.

Schließlich hat auch das OVG NRW in dem genannten Verfahren bis zum Erscheinen des Zeitungsartikels gar keine Entscheidung getroffen. Es sind lediglich der oben skizzierte Zwischenbeschluss vom 10. Februar sowie der ablehnende Beschluss vom 14. Februar 2020 des Verwaltungsgerichts Minden ergangen. Mit der Ablehnung des Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz vom 14. Februar 2020 war damit auch der Beschwerde gegen den Zwischenbeschluss vom 10. Februar 2020 die Grundlage entzogen. Insofern ist die Beschwerde von Seiten des Kreises Minden-Lübbecke für erledigt erklärt worden. Daraufhin hat das OVG NRW mit Beschluss vom 21. Februar 2020 das Beschwerdeverfahren eingestellt.

zu 4.: Dass für die vorläufige Sicherstellung eines Baumes eine abstrakte Gefahr ausreicht, ist von Seiten des Umweltamtes des Kreises berücksichtigt worden. Eine abstrakte Gefahr liegt vor, wenn eine Gefährdung für Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit (z.B. die Verletzung von Rechtsnormen) nicht konkret droht, aber dennoch Maßnahmen erfordert. Genau diese Voraussetzungen hat die untere Naturschutzbehörde korrekt berücksichtigt und den Baum am 25. Januar 2020 vorläufig sichergestellt. Erst nach genauerer Untersuchung und der darauf folgenden Einschätzung, dass eine Unterschutzstellung des Baumes fachlich nicht in Betracht kommt, ist die vorläufige Sicherstellung aufgehoben worden.

zu 5a und 5b.: siehe Anlage „Aufwendungen Naturdenkmalpflege – letzten 5 Jahre“

zu 6.: Einige Fotos samt Beurteilungsvermerk befinden sich in der Anlage. Zur Erfassung des vollständigen Ablaufes des Vorgehens bzw. des betreffenden Vorganges mit einer weitergehenden Fotodokumentation kann Akteneinsicht im Umweltamt genommen werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Ralf Niermann)

Landrat













1. Vermerk

Hier: Inaugenscheinnahme der Blutbuche an der Königsstraße

Am Montagvormittag, den 03.02.2020, haben Kai Buhrmester und ich die Blutbuche an der Königsstraße (Gemarkung Minden, Flur 30, Flurstück 264) aufgesucht, um sie vor Ort in Augenschein zu nehmen und ihren Zustand mit Fotos zu dokumentieren.

Als wir uns auf dem Grundstück im Büro gemeldet haben, sind direkt Frau Wodke und Herr Lax auf uns zugekommen und haben uns zum Baum in den Garten geführt.

Es war zu erkennen, dass vom Baum kürzlich einige Äste abgeschnitten worden sind. Die Schnittstellen waren deutlich zu sehen, die Äste lagen noch auf der Rasenfläche.

Auffällig war zudem eine Ringelung des Baumes am Stamfuß. Die Ringelung war den kompletten Stamm umfassend. Von der Art und Stärke des Schnittes her wurde sie augenscheinlich mit einer Motorsäge vorgenommen. Die Ringelung ist in einer Tiefe erfolgt, dass davon auszugehen ist, dass stammumfassend sowohl die Bastschicht als auch das Kambium des Baumes durchtrennt wurde. An Stellen, an denen die Motorsäge nicht so tief gedrunken ist und somit lediglich die Borke beschädigt wurde, wurde auf anderer Höhe, in wenigen cm Abstand, „nachgearbeitet“ und dort dann tiefer geschnitten.

Insofern ist davon auszugehen, dass stammumfassend die lebensnotwendigen Leitbahnen für Nährstoffe von der Krone in die Wurzel unwiderruflich durchtrennt worden sind.

Frau Wodke hat uns dann eine Leiter zur Verfügung gestellt, da Herr Lax und Frau Wodke darum baten, den Baum auch vom Dach der Garagen aus in Augenschein zu nehmen. Herr Lax und ich haben uns dann auf das Garagendach begeben. Von dort aus war eine große Faulstelle im oberen Stammbereich zu erkennen, die von unten nicht einzusehen ist. Herr Lax berichtete, dass in 2018 hier ein großer Ast herausgebrochen ist. Dieser ist auf die Garagen gefallen. Die Stelle an denen die Garagen danach repariert wurden, ist an der Mauer zu erkennen.

Die Abbruchstelle am Stamm ist sehr ausgefranst so positioniert, dass Regenwasser nicht einfach komplett ablaufen kann und somit ein Faulen noch begünstigt wird.

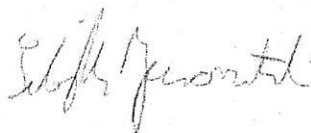
Herr Lax berichtete von einer noch weiteren Faulstelle weiter oben. Diese konnte ich vom Dach aus aber nicht sehen.

Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass der Baum aufgrund der beiden beschriebenen Beschädigungen nicht mehr langfristig erhalten bleiben kann. Laut Literatur sterben geringelte Bäume innerhalb weniger Jahre ab. Insofern macht eine Ausweisung als Naturdenkmal keinen Sinn mehr. Aber auch die Faulstelle alleine würde bereits bewirken, dass auf eine solche Ausweisung verzichtet

werden sollte, da auch ohne die Ringelung alleine dadurch unklar ist, wie lange der Baum noch hätte erhalten bleiben können.

Ausweisung und Pflege eines Naturdenkmals sind nur sinnvoll, wenn die Erreichung eines langfristigen Erhalts des Objektes auch hinreichend wahrscheinlich ist.

Im Auftrage:



(Sibylle Jeworutzki)

Vo 10.2.

Aufwendungen Naturdenkmalpflege

2020 -geplant-	Personal- und Maschineneinsatz intern durch das Amt für Gebäude und Liegenschaften	40.000,00 €
	Hubsteigerkosten	10.000,00 €
	Pflegekosten extern	5.000,00 €
	Gutachterkosten	2.000,00 €
		57.000,00 €
2019	Personal- und Maschineneinsatz intern durch das Amt für Gebäude und Liegenschaften	35.167,00 €
	Hubsteigerkosten	7.563,05 €
	Pflegekosten extern	3.414,70 €
	Gutachterkosten	487,90 €
		46.632,65 €
2018	Personal- und Maschineneinsatz intern durch das Amt für Gebäude und Liegenschaften	44.050,50 €
	Hubsteigerkosten	8.597,75 €
	Pflegekosten extern	3.020,60 €
	Gutachterkosten	1.826,65 €
		57.495,50 €
2017	Personal- und Maschineneinsatz intern durch das Amt für Gebäude und Liegenschaften	13.989,50 €
	Hubsteigerkosten	8.370,79 €
	Pflegekosten extern	3.456,00 €
	Gutachterkosten	1.082,90 €
		26.899,19 €
2016	Personal- und Maschineneinsatz intern durch das Amt für Gebäude und Liegenschaften	31.308,00 €
	Hubsteigerkosten	6.182,05 €
	Pflegekosten extern	- €
	Gutachterkosten	5.479,59 €
		42.969,64 €
2015	Personal- und Maschineneinsatz intern durch das Amt für Gebäude und Liegenschaften	47.851,50 €
	Hubsteigerkosten	8.068,00 €
	Pflegekosten extern	2.235,05 €
	Gutachterkosten	2.504,96 €
		60.659,51 €